

— Der Bierverkauf über die Gasse. Vor dem Bezirksgericht Fünfhaus hatte sich heute die Gastwirtin Rosalie Rosner wegen Verkaufsverweigerung zu verantworten, weil sie der Stepperin Marie Sorand, die ein Krügel Bier verlangte, nur ein Seidel geben wollte. Auf die Bemerkung der Kunde, das Bier gehöre für einen auf Urlaub hier weilenden Soldaten, der mit einem Seidel Bier nichts anfangen könne, erwiderte die Wirtin, sie könne nicht mehr geben als ein Seidel. Die Angeklagte bestritt, daß eine Verkaufsverweigerung vorliege, sobald ein, wenn auch kleines Quantum Bier abgegeben werde. Sie müsse mit dem Biervorrat hausälterisch umgehen, damit jeder etwas bekomme. Es wurde konstatiert, daß die Angeklagte damals noch über 1/4 Eimer Bier verfügte. Bezirksrichter Dr. Michalsch erkannte die Angeklagte der Verkaufsverweigerung schuldig und verurteilte sie zu 20 Kronen Geldstrafe, weil, wenn sie sich überhaupt herbeilasse, Bier über die Gasse zu

schenken und noch über einen genügenden Biervorrat verfüge, sie verpflichtet sei, das Bier auch krügelweise abzugeben.